["Regionales Präventionszentrum" - GesundSein - Akademie Mittelmosel (elch-akademie.de)](https://www.elch-akademie.de/kurgastzentrum/)

[Leistungsbeschreibung](https://bus.rlp.de/detail?pstId=207271866#panel_desc)

Der Ortsvorsteher vertritt die Belange eines Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinde. Er wird von den am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgern der Gemeinde in entsprechender Anwendung der für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen gewählt. Über seine Vertretertätigkeit hinaus ist der Ortsvorsteher zudem zur Ausstellung von Bescheinigungen befugt, die er auf Grund seiner Orts- und Personenkenntnis erstellen kann.

In Rheinland-Pfalz können Gemeinden ihr Gebiet insgesamt, oder Teile davon, in Ortsbezirke einteilen. Die Hauptsatzung bestimmt, ob Ortsbezirke gebildet und wie sie abgegrenzt werden. Bei den Ortsbezirken handelt es sich oftmals um ehemals selbständige Gemeinden, die im Zuge einer Gebietsreform zusammengelegt oder eingemeindet wurden.

[Verfahrensablauf](https://bus.rlp.de/detail?pstId=207271866#panel1)

Als Bewerber zur Wahl zum Ortsvorsteher aufgestellt werden

* wer in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Ortsvorstehers gewählt worden ist und der Wahl zugestimmt hat
* wer als Einzelbewerber einen Wahlvorschlag eingereicht hat

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | |  |  | | --- | --- | | **Amtliche Abkürzung:** | GemO | | **Fassung vom:** | 02.03.2006 | | **Gültig ab:** | 16.03.2006 | | **Dokumenttyp:** | Gesetz | | |  |  | | --- | --- | | **Quelle:** | Wappen Rheinland-Pfalz | | **Gliederungs-Nr:** | 2020-1 | | |

Gemeindeordnung  
(GemO)  
in der Fassung vom 31. Januar 1994

**§ 76  
Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher wird von den am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgern der Gemeinde in entsprechender Anwendung der für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte nach den für die Wahl ehrenamtlicher Beigeordneter geltenden Bestimmungen einen oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die §§ 52, 53, 53a und 54 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 53 Abs. 2 der Ortsvorsteher vom Ortsbeirat in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Bürgermeister und die zuständigen Beigeordneten können in Einzelfällen dem Ortsvorsteher bestimmte Aufträge erteilen. Er soll ihm mit dessen Zustimmung in Ortsbezirken, in denen keine Verwaltungsstelle nach § 77 eingerichtet ist, die Befugnis zur Ausstellung von Bescheinigungen übertragen, die dieser auf Grund seiner Orts- und Personenkenntnis erstellen kann.

(3) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen.

Kommunalwahlordnung  
(KWO)  
Vom 11. Oktober 1983

**§ 74  
Wahlvorschläge**

(1) Mit der Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem Muster der Anlage 22 zu verbinden. Findet die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats gleichzeitig mit den Wahlen der Vertretungskörperschaften statt, erfolgt die Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 7 durch die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten durch die Stadtverwaltung. Die Gemeinden und die Verbandsgemeinden ergänzen die Bekanntmachung der Kreisverwaltung durch Einzelbekanntmachungen entsprechend Anlage 8.

(2) Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 23 einzureichen. Er darf nur einen Bewerbernamen enthalten. Ein gemeinsamer Bewerber muss in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benannt werden.

(3) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Organisationen der beteiligten Parteien und Wählergruppen. Die Bestätigungen können auch in Form selbständiger Bescheinigungen mit gleich lautendem Inhalt erbracht werden. Die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG zu erbringenden Unterschriften von Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag oder auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 27 zu leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen unter § 16 Abs. 3 KWG fällt. Das Kennwort des Wahlvorschlags besteht aus den Namen der beteiligten Parteien und Wählergruppen.

(4) Der Bewerber muss seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass er als Ortsvorsteher, Bürgermeister oder Landrat jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zustimmung und Versicherung sind nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. Mit den Anlagen zum Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 25 einzureichen, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KWG ausgeschlossen ist; bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind zusätzlich die bei der Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erklärten Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11 a beizufügen. Dem Wahlvorschlag der Parteien und Wählergruppen ist eine Niederschrift über die Benennung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 26 beizufügen. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht und ist der gemeinsame Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt worden, ist eine Niederschrift für jede Versammlung beizufügen.

(5) Parteien und Wählergruppen, die unter § 24 fallen, bedürfen der Anlagen nach § 25 Abs. 6 Nr. 5 bis 8 nicht, wenn diese dem Wahlausschuss für die gleichzeitig stattfindende Wahl der Vertretungskörperschaft vorliegen oder für die Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft vorgelegen haben.

(6) Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister, Landrat oder Ortsvorsteher als Einzelbewerber, so muss der Wahlvorschlag die in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geforderten Personalangaben enthalten und vom Bewerber persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(7) Bei der Ordnung der Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 KWG gilt für den gemeinsamen Wahlvorschlag die bei der letzten Wahl erreichte gemeinsame Stimmenzahl.

[zum Seitenanfang](http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomWO%20RP%20%C2%A7%2074&psml=bsrlpprod.psml#focuspoint)

[Fachlich freigegeben durch](https://bus.rlp.de/detail?pstId=207271866#panel3)

MdI

[Fachlich freigegeben am](https://bus.rlp.de/detail?pstId=207271866#panel4)

24.07.2020